

Haushaltssatzung
der Ortsgemeinde Weiler für das
Haushaltsjahr 2024
vom _____

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung am folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	779.170 Eur
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.044.690 Eur
Jahresfehlbetrag auf	265.520 Eur

2. im Finanzhaushalt

die ordentlichen Einzahlungen auf	722.940 Eur
die ordentlichen Auszahlungen auf	944.090 Eur
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-221.150 Eur

die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 Eur
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 Eur
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 Eur

die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.000 Eur
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	306.000 Eur
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-304.000 Eur

die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit ¹⁾ auf	525.150 Eur
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit ¹⁾ auf	0 Eur
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf ¹⁾	525.150 Eur
der Gesamtbetrag der Einzahlungen ¹⁾ auf	1.250.090 Eur
der Gesamtbetrag der Auszahlungen ¹⁾ auf	1.250.090 Eur
die Veränderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr auf	0 Eur

¹⁾ Ohne Einzahlungen und Auszahlungen der Kredite zur Umschuldung

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 Eur
verzinsten Kredite auf	0 Eur
zusammen auf	0 Eur

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belastet, werden nicht veranschlagt.

§ 4 Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Ein Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse wird nicht festgesetzt.

§ 5 Steuerhebesätze

Die Steuerhebesätze werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

- a) Grundsteuer
 - Grundsteuer A 345 v.H.
 - Grundsteuer B 465 v.H.
- b) Gewerbesteuer 400 v.H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

- für den ersten Hund 24,00 Eur
- für den zweiten Hund 36,00 Eur
- für jeden weiteren Hund 48,00 Eur

§ 6 Eigenkapital

Das Eigenkapital zum 31.12.2021 beträgt nach dem Jahresabschluss 3.853.003,00 Eur. Unter Berücksichtigung des Jahresüberschusses 2022 mit 125.184,01 Eur beträgt das Eigenkapital zum 31.12.2022 insgesamt 3.978.187,01 Eur. Unter Berücksichtigung des Jahresfehlbetrages des Jahres 2023 mit 348.150,00 Eur beträgt das Eigenkapital zum 31.12.2023 voraussichtlich 3.630.037,01 Eur. Unter Berücksichtigung des Jahresfehlbetrages des Jahres 2024 mit 265.520,00 Eur beträgt das Eigenkapital zum 31.12.2024 voraussichtlich 3.364.517,01 Eur.

Weiler, den _____

.....
Steffens
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 97 Abs. 2 GemO der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom _____ vorgelegt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom _____ bis _____ während den Dienstzeiten (Montag bis Donnerstag, 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, sowie Freitag, 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr) bei der Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel, Kelberger Straße 26, 56727 Mayen, Zimmer 57, öffentlich aus.

Weiler, den _____

.....

Steffens
Ortsbürgermeister